

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
A0012/12 Die LINIKE Fraktion	Amt 66	S0073/12	12.03.2012
Bezeichnung	Beschilde rung der Bebelstraße / Am Schraderhof		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	20.03.2012		
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	19.04.2012		
Stadtrat	03.05.2012		

Die Stadtverwaltung möchte zum A0012/12 „Beschilde rung der Bebelstraße/Am Schraderhof“ wie folgt Stellung nehmen.

Der Oberbürgermeister wird gebeten, die verkehrsgerechte Beschilde rung an der Ecke Bebelstraße/ Am Schraderhof zu prüfen und dabei nach Möglichkeit die Ausweisung und entsprechende Beschilde rung der Bebelstraße als Sackgasse vorzunehmen bzw. zu optimieren. Analog wird darum gebeten gleichzeitig die Beschilde rung und Kennzeichnung der Tempo-30-Zone zu überprüfen bzw. zu optimieren (weitere Signets auf der Fahrbahn u. ä.).

Die Bebelstraße ist Teil einer Tempo 30-Zone, die u. a. an der Einmündung in die Bebelstraße von der Halberstädter Chaussee aus beginnt. Ab den Verkehrszeichen an dieser Stelle gilt für alle nachfolgenden Straßen 30 km/h als Höchstgeschwindigkeit. Die Verkehrszeichen entsprechen den Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) und sind nicht zu beanstanden. Eine Wiederholung der Verkehrszeichen innerhalb der Tempo 30-Zone ist nicht zulässig.

Gemäß der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO § 45 Abs. XI Nr. 3c kann die Fortdauer der Zonen-Anordnung in großen Zonen durch Markierung von 30-Piktogrammen auf der Fahrbahn verdeutlicht werden. In Bezug auf die im Antrag benannte Tempo 30-Zone stellt die Straßenverkehrsbehörde fest, dass nicht nur die Straßen, die über die Bebelstraße erreicht werden (Am Schraderhof, Zum Wiesgen und Frankefelde) zur Tempo 30-Zone gehören, sondern ganz Ottersleben. Es handelt sich somit um eine große Zone im Sinne der o. g. VwV. Neben der Markierung in der Straße Zum Wiesgen (Markierung 2008 wegen Kinderspielplatz und verwinkelter Straßenführung) sind bereits weitere Markierungen vorhanden. Darüber hinaus wird die Stadtverwaltung die Vollständigkeit der Markierung von 30-Piktogrammen prüfen und ggf. ergänzen. Die Stadtverwaltung geht jedoch davon aus, dass eine weitere Markierung in den Straßen Bebelstraße und Am Schraderhof aufgrund der Nähe zur Zonenbeschilderung in der Bebelstraße nicht erfolgt. Vielmehr steht bei der Prüfung der südliche Übergang zum alten Ortsteil Ottersleben in Richtung Eichplatz im Vordergrund. Allerdings hätten Markierungen in diesem Bereich auch Auswirkungen in nördlicher Fahrtrichtung, somit auch für die Straßen Bebelstraße und Am Schraderhof.

Gemäß VwV zur StVO § 42 zu Zeichen 357 (Sackgasse) Nr. I. ist das Zeichen nur anzuordnen, wenn die Straße nicht ohne Weiteres als Sackgasse erkennbar ist. Ab der Kreuzung Bebelstraße/Kerbelbreite mündet die Bebelstraße in ein kurzes Stück Sackgasse. Dieser Straßenabschnitt der Bebelstraße ist ca. 30 m lang und einschließlich Fahrbahn, beidseitigen Parktaschen und beidseitigem Gehweg ca. 13 m breit. Der Verlauf ist „schnurgerade“. Unter diesen Voraussetzungen ist das unmittelbare Ende der Straße sehr gut einsehbar und auch ohne Beschilderung als Sackgasse erkennbar. Die Anordnung des Zeichens 357 kann hier nicht erfolgen.

Fahrzeuge die die Bebelstraße aus Richtung Halberstädter Chaussee kommend in Fahrtrichtung Süden befahren, haben an dem Knotenpunkt Bebelstraße/Kerbelbreite die Möglichkeit, in die Kerbelbreite abzubiegen und über diese zurück zur Bebelstraße zu gelangen. Somit erübrigt sich auch die Anordnung der Verkehrszeichen 357 (Sackgasse) in der Bebelstraße Höhe Einmündung der Straße Am Schraderhof.

Allerdings wird die Stadtverwaltung die Knotenpunktgeometrie des Knotens Bebelstraße/Kerbelbreite dahingehend prüfen, ob diese eventuell für bestimmte Fahrzeuggrößen zum Abbiegen bzw. Wenden nicht ausreicht, so dass hieraus gegebenenfalls eine Beschilderung erforderlich wird. In diesem Fall wird die entsprechende Beschilderung angeordnet.

Auch in einer Tempo 30-Zone gilt grundsätzlich, die Fahrbahn einer Straße ist ausschließlich den Fahrzeugen vorbehalten. Insbesondere für Kinder stellt das Betreten dieser eine erhebliche Gefahr da. Bereits das Queren einer Fahrbahn ohne Begleitung Erwachsener ist nicht zu verantworten. Umso mehr kann der Argumentation des Antragstellers nicht gefolgt werden, dass Verkehrszeichen die Sicherheit auf der Fahrbahn spielender Kinder erhöhen oder sogar garantieren sollen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr